

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Metallbau Schubert GmbH / Stand : November 2007

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben dies ausnahmsweise schriftlich bestätigt.
- 1.3. Bei individualvertraglich abweichenden Bedingungen gelten diese Liefer- und Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.4. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten entsprechend auch für Leistungen.

2. Angebote, Vertragsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung bestätigen oder unsererseits eine Annahmefrist bestimmt ist. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb 2 Wochen annehmen.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbedingungen gerichtete Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Maß-, Gewichts und Leistungsangaben sind in unseren Angeboten annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden. Angaben in Prospekten, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn schriftlich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. An unseren, den Angeboten beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller verpflichtet sich, diese Unterlagen uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die Auftraggeber des Bestellers.
- 2.5. Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Angebot, bzw. im Vertrag bzw. in unserer Auftragsbestätigung festgelegt.

3. Schutzrechte, Materialbestellung

- 3.1. Übernehmen wir einen Lieferauftrag nach Zeichnung, Muster oder anderen Vorgaben des Bestellers, so haftet der Besteller dafür, das Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 3.2. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesem Anspruch freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.
- 3.3. Wurde vereinbart, dass uns zur Fertigung der Vertragsware vom Besteller Teile zur Verfügung gestellt werden, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile kostenfrei anzuliefern.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 4.2. Alle Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug frei Zahlungsstelle des Lieferers zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

- 4.3. Gerät der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes behalten wir uns vor.

- 4.4. Vom Besteller bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

5. Lieferungen, Lieferfristen, Verzug, Verpackung

- 5.1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch für Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse wie Streik, Aussperrung o.ä.

- 5.2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist je nach Vereinbarung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist für die Einhaltung der Frist unsere Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller ausreichend.

- 5.3. Haben wir die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, so kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung bis zu 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes verlangen. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über 5 % des Lieferwertes hinausgehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/ oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, oder ob er weiterhin Lieferung verlangt.

- 5.4. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, können wir dem Besteller ein Lagergeld für jeden angefangenen Monat in Höhe von 0,5 % bis 5 % des Lieferwertes berechnen.

- 5.5. Die Verpackung und das Verladematerial werden nach der jeweiligen Kostenanlage billigt berechnet und müssen durch uns nicht zurückgenommen werden, sofern nicht eine spezielle Vereinbarung getroffen ist.

6. Gefahrübergang, Übernahme, Versand

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen, wenn nicht anders vereinbart, spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Bei Lieferung mit Montage ist der Zeitpunkt der Übernahme oder, soweit vereinbart, der Inbetriebnahme maßgebend.

- 6.2. Wird der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der für die Ablieferung ab Werk vorgesehen war, auf den Besteller über.

- 6.3. Die Bestimmung des Versandweges liegt in unserem verständigen Ermessen. Dabei sind wir nicht verpflichtet, den billigsten und schnellsten Versandweg zu wählen oder die Sendung zu versichern.
- 6.4. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Sendung auf dessen Kosten versichern.
- 6.5. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Die Liefer- und Leistungsgegenstände bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.
- 7.2. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne das wir daraus verpflichtet werden. Wird die von uns gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Bei einer Vermischung gilt zusätzlich: Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilig das Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
- 7.3. Der Besteller darf bis zur vollständigen Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen durch andere Gläubiger, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 8. Montage**
- Montageleistungen sind gesondert zu vereinbaren. Montagekosten werden grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet. Der Besteller trägt neben der vereinbarten Vergütung auch alle erforderlichen Nebenkosten wie zum Beispiel Reisekosten, Kosten des Transportes des Handwerkszeugs, Auslösungen.
- 9. Mängelansprüche**
- 9.1. Erweisen sich unsere Lieferung als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben, oder sich nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignen, werden wir die betroffenen Teile nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachbessern oder neu liefern.
- 9.2. Der Besteller hat uns zunächst angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder etwaige Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 9.3. Der Besteller kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachkommt und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich rügt.
- 9.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, aufgrund besonderer äußerer Einflüsse oder anderer Bedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 9.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist.
- 9.6. Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zweck der Nacherfüllung möglichst gering zu halten.
- 9.7. Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt.
- 9.8. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln zurückgehalten werden. Der Besteller kann die Zahlung nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns damit verbundenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 10. Haftung, Schadensersatz**
- 10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.
- 10.2. Dieser Ausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Der Ausschluss gilt auch nicht, soweit zwingend nach dem Gesetz gehaftet wird.
- 10.3. In jedem Fall verjähren die Schadensersatzansprüche nach der in Punkt 9.7. genannten Frist.
- 11. Unmöglichkeit**
- Soweit die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller nur Schadensersatz verlangen, wenn die Unmöglichkeit von uns zu vertreten ist. Der Schadensersatzanspruch ist beschränkt auf 10 % des Wertes des jeweiligen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 12.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Markersdorf.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
- 12.3. Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf CISG) anwendbar.
- 13. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch solche zu ersetzen, bzw. die Regelungslücke so auszufüllen, dass dem mit der Gesamtvereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe gekommen wird.